

BUNDESGERICHTSHOF^{2110 036}

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 119/66

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1968

Klett,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Hans B [REDACTED], Weingroßkellerei in M [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], Alleininhaber Kaufmann Max B [REDACTED]
in M [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma August S [REDACTED] in R [REDACTED], B [REDACTED]-
straße [REDACTED], Alleininhaber Kaufmann August S [REDACTED]
in R [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Normann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26. April 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, die den Handel mit Industrie-, Obst- und Fruchtsäften betreibt, steht seit längerem mit der Weinkellerei Christoph B. in L. in Geschäftsverbindung. Am 16. November 1961 bestellte die Firma B. bei der Beklagten wiederum bis zu 5 000 hl italienischen oder französischen Traubensaft nach Wahl der Beklagten zum Preise von 0,56 DM je l zur laufenden Lieferung gegen Nachnahme. Unter "gegen Nachnahme" wird unstreitig eine Lieferung verstanden, bei der das be-

auftragte Beförderungsunternehmen die Ware nur gegen Zahlung des Rechnungsbetrages dem Käufer aushändigt. Die Beklagte bestätigte die Bestellung durch Schlußschein vom 30. November 1961. Der Schlußschein enthält die Klausel, den Rechtsgeschäft lägen die umseitig abgedruckten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen waren unstreitig in der Regel Bestandteil auch der früheren Geschäftsabschlüsse gewesen. Sie lauten u.a. wie folgt:

"4. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, bei Zahlung mit Wechsel oder Scheck bis zu deren Einlösung einschließlich Nebenspesen und etwaiger Unkosten und bis zur Erfüllung aller uns gegenüber bestehenden und erwachsenden Verbindlichkeiten bleibt die gekaufte Ware in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustand ausschließlich unser Eigentum. Sie ist deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.

...

Dem Käufer steht das Recht zu, die gelieferte Ware in unverarbeitetem und verarbeitetem Zustand lose oder in Flaschen im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Der Erlös ist getrennt aufzubewahren, zu verwalten und an uns abzuführen. Die ihm aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an seine Abnehmer tritt er in Höhe seiner uns gegenüber bestehenden Verpflichtung an uns ab. Von der Veräußerung ist uns unter Angabe des Schuldners mit genauer Anschrift, der Höhe der Forderung und deren Zahlungsfälligkeit unverzüglich unter Beifügung einer Rechnungsabschrift Kenntnis zu geben.

...

10. Vorstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit uns, also auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte. ...



Besondere Bedingungen sind nur dann rechts-
wirksam, wenn sie in vorliegendem Schluß-
schein oder einer besonderen schriftlichen
Bestätigung enthalten sind. Mündliche Ver-
einbarungen sind unwirksam."

Die Firma B. veräußerte den von der Beklagten ge-
kauften Traubensaft an die Klägerin, die eine Weingroß-
kellerei betreibt, weiter. Dabei wurde die Lieferung
von deutschem, rheinhessischem Traubensaft vereinbart.
Ob die Klägerin davon Kenntnis hatte, daß es sich tat-
sächlich um ausländischen Traubensaft handelte, ist
streitig. Die Lieferungen von insgesamt 2 000 hl wurden
reibungslos abgewickelt. Als am 24. Januar 1962 der von
der Firma B. beauftragte Spediteur weitere 600 hl Trau-
bensaft bei der Klägerin anlieferte, ließ diese den Saft
nicht ausladen, nach ihrer Behauptung deshalb nicht, weil
sie erst zu diesem Zeitpunkt durch Auskünfte des Fahrers
erfahren habe, daß der Traubensaft ausländischer Herkunft
sei. Der Traubensaft wurde zu der Speditionsfirma zurück-
gebracht. Die Klägerin versuchte, Schecks, die sie der
Firma B. gegeben hatte, sperren zu lassen. Das gelang
nicht, weil die Firma B., obwohl die Schecks vordatiert
waren, die Scheckbeträge bereits eingezogen hatte. Nach
Verhandlungen mit der Klägerin vereinbarte die Firma B.
mit einer Firma Hans-Joachim Be. in I., daß
diese die 600 hl Traubensaft zunächst einlagere. Ob die
Firma B. den Lagervertrag für die Klägerin oder im eige-
nen Namen geschlossen hat, ist streitig.

Die Beklagte, die von den Vorgängen erfahren hatte,
teilte mit Schreiben vom 31. Januar 1962 sowohl der Klägerin
als der Firma Be. mit, daß die Lieferung an die Firma
B. unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erfolgt sei

und Bezahlung noch offen stehe. Sie erklärte, daß sie von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch mache. Von beiden Schreiben erhielt die Firma B. Abschriften. Zu einer Veräußerung des eingelagerten Traubensaftes durch die Klägerin an die Firma Be., über die die Klägerin und die Firma Bo. verhandelt hatten, kam es infolgedessen nicht. Die Firma B. teilte der Firma Be. mit Schreiben vom 9. Februar 1962 mit, der Saft sei von der Klägerin gekauft und bereits bezahlt, das Eigentum sei auf die Klägerin übergegangen. Die Beklagte ließ in der Zeit zwischen dem 10. und 19. März 1962 die eingelagerten 600 hl Traubensaft abholen und veräußerte sie. In einem Schreiben vom 21. März 1962 an die Beklagte widersprach die Firma B. dem Vorgehen der Beklagten, weil die Sendung ihr "gegen Nachnahme" ausgeliefert und ihr Eigentum geworden sei. Sie erklärte im Schreiben u.a.

"Wie Sie mittlerweile erfahren haben, wurden die ganzen Lieferungen von uns an die Firma Bo. (das ist die Klägerin) verkauft. Die zuletzt gelieferten 60 000 l haben wir für Bo. bei Be. eingelagert. Ordnungsgemäß haben wir die Ware - die ja unser Eigentum ist - mit allen Rechten an Bo. abgetreten..."

Die Klägerin verlangt mit der Begründung, sie sei Eigentümerin des Traubensaftes gewesen, Schadensersatz in Höhe von 36 000 DM, weil der Traubensaft einen Wert von 0,60 DM je l gehabt habe.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 36 000 DM nebst Zinsen verurteilt, das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin könnte ein Anspruch gegen die Beklagte nur zustehen, wenn sie Eigentümerin des Traubensaftes geworden wäre. In dieser Beziehung sind zwischen den Parteien zwei Fragen streitig: Einmal, ob durch die Erklärungen und Handlungen der Firma B. überhaupt die zur Übertragung des Eigentums erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und zum anderen, ob die Klägerin etwa deshalb nicht Eigentümerin des Fruchtsaftes hat werden können, weil er nicht der Firma B., sondern der Beklagten gehörte und die Firma B. nicht zur Verfügung berechtigt war.

I. Was die erste Frage betrifft, so prüft das Berufungsgericht, ob eine der drei Eigentumserwerbsformen der §§ 929 - 931 BGB gegeben ist.

1. Für einen Eigentumserwerb nach § 929 BGB fehle es, so meint das Berufungsgericht, an der Übergabe. Die Klägerin habe die Tankwagen, in denen der Traubensaft geliefert wurde, zurückgeschickt und damit die körperliche Hinnahme verweigert. Auch in der Folgezeit habe weder die Klägerin noch ein Besitzdiener unmittelbaren Besitz an dem Traubensaft erworben.

Die Revision rügt zwar auch Verletzung des § 929 BGB. Die Auffassung des Berufungsgerichts hält indes der rechtlichen Nachprüfung stand. Unmittelbare Besitzerin ist die Klägerin zweifellos nicht geworden. Allerdings kann ein mittelbarer Eigenbesitzer den unmittelbaren Besitzer beauftragen, von nun an für den Erwerber zu besitzen. Führt der Besitzmittler den Auftrag aus, so wird der Erwerber mittelbarer Besitzer und damit Eigentümer. In der Beendigung des bisherigen mittelbaren Besitzes des Veräußerers und der Begründung neuen mittelbaren Besitzes für den Erwerber ist eine Übertragung des Eigentums nach § 929 BGB zu sehen (BGH Urteil vom 21. April 1959 - VIII ZR 148/58 = NJW 1959, 1536, 1539). Dafür, daß im vorliegenden Fall die Firma B. nach Abschluß des Lagervertrages mit der Firma Be. diese beauftragt hätte, den Traubensaft nunmehr für die Klägerin zu verwahren, ist indessen nichts hinreichendes hervorgetreten. Auch die Revision zeigt nicht auf, daß das Berufungsgericht in dieser Hinsicht Vorbringen der Klägerin übersehen hätte.

2. Das Berufungsgericht hält es für denkbar, daß nach der Weigerung der Klägerin, den angelieferten Traubensaft abzunehmen, zwischen ihr und der Firma B. neben der Einigung über den Eigentumsübergang vereinbart worden ist, die Firma B. solle den Traubensaft an geeigneter Stelle verwahren, bis die Klägerin als Eigentümerin ihn verkauft habe. Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob die Klägerin auf diese Weise nach § 930 BGB Eigentum erwerben konnte, weil es davon ausgeht, eine derartige Veräußerung würde nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt sein, für einen Eigentumserwerb kraft guten Glaubens nach § 933 BGB fehle es an einer Übergabe des Traubensaftes an die Klägerin. Da, wie unter II 2 noch dargelegt wird, die Auf-

fassung des Berufungsgerichts, eine spätere Veräußerung des Traubensaftes an die Klägerin würde nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr geschehen sein, rechtlichen Bedenken begegnet, wird das Berufungsgericht bei der erneuten Entscheidung gegebenenfalls prüfen müssen, ob die Klägerin durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses mit der Firma B. ■■■ Eigentum erworben hat. Es gelten insoweit die gleichen Gesichtspunkte wie bei der im folgenden behandelten Frage des Eigentumserwerbs durch Abtretung des Herausgabeanspruches.

3. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Klägerin könne auch nicht Eigentum durch Abtretung des Herausgabeanspruches gegen die Firma B. ■■■ erlangt haben, weil eine solche Abtretung nicht festzustellen sei. Die Revision rügt zutreffend, daß diese Auslegung das Vorbringen der Klägerin nicht erschöpft.

a) Das Berufungsgericht läßt sich einmal von der Vorstellung leiten, die Klägerin und die Firma B. ■■■ hätten, nachdem die Klägerin die Annahme des Traubensaftes verweigert habe, keinen neuen Vertrag geschlossen, der den Grund für eine Eigentumsübertragung habe abgeben können. Daran ist nur soviel richtig, daß beide Firmen nicht mit einer ausdrücklichen Vereinbarung einen neuen Kaufvertrag geschlossen haben. Gewiß sind ihnen als Laien die Rechtsverhältnisse nicht im einzelnen zum Bewußtsein gekommen. Da sie offenbar von der irrigen Auffassung ausgingen, die Klägerin habe Eigentum bereits durch Zahlung des Kaufpreises erlangt, mögen sie sich auch keine genaue Vorstellung davon gemacht haben, daß es des Abschlusses eines neuen Kaufvertrages und einer Übereignung bedürfe. Immerhin stellt das

Berufungsgericht fest, die Klägerin habe den Traubensaft nicht als Erfüllung des Kaufvertrages angenommen. Danach hat die Klägerin es bei dem Kaufvertrage über deutschen Traubensaft nicht belassen wollen. Andererseits hat die Klägerin kurz danach den Traubensaft als ausländischen an die Firma Be[REDACTED] verkaufen wollen. Auch der Klägerin muß aber klar gewesen sein, daß sie den Traubensaft, den sie als deutschen Traubensaft nicht kaufen wollte, nur dann weiterverkaufen konnte, wenn sie ihn von der Firma B[REDACTED], und zwar nunmehr als ausländischen, zuvor gekauft hatte. Daher drängt sich die Annahme auf, daß die Firma B[REDACTED] und die Klägerin sich darüber einig waren, daß der Traubensaft von der Klägerin ordnungsmäßig als ausländischer gekauft werden und der Klägerin das Eigentum am Traubensaft zustehen solle. Wenn das Berufungsgericht an anderer Stelle meint, ein neuer Kaufvertrag könne zwischen der Klägerin und der Firma B[REDACTED] deshalb nicht abgeschlossen sein, weil eine Einigung über den Preis des Traubensafts nicht erfolgt sei, so übersieht es, daß nach der Darstellung der Klägerin sie sich mit der Firma B[REDACTED] stillschweigend darüber einig gewesen ist, es solle bei dem im ersten Kaufvertrage vereinbarten Kaufpreise bleiben.

b), Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, es sei kein Sachverhalt festzustellen, aus dem sich ergebe, daß die Firma B[REDACTED] ihren Herausgabeanspruch an die Klägerin abgetreten habe, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Firma B[REDACTED] hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts zwar den Lagervertrag mit der Firma Be[REDACTED] im eigenen Namen geschlossen. Das ist von Bedeutung für die

Rechtsbeziehungen der Firma B■■■■ und der Firma Be■■■■, schließt aber nicht aus, daß die Klägerin und die Firma B■■■■ sich darüber einig gewesen sein können, im Innenverhältnis sollten die Rechte gegenüber der Firma Be■■■■ nur der Klägerin zustehen. Die Firma B■■■■ hätte dann bei Abschluß des Lagervertrages mit der Firma Be■■■■ als "verdeckter" oder "mittelbarer" Stellvertreter gehandelt. Aus dem mit dem Dritten abgeschlossenen Geschäft wird zwar der "mittelbare" Stellvertreter allein berechtigt und verpflichtet, er ist aber schuldrechtlich verpflichtet, erlangte Forderungen dem "Vertretenen" abzutreten. Solche Forderungen können auch durch Vorausabtretung, selbst stillschweigend, übertragen werden (vgl. Schultze -v. Lasaulx bei Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl. vor § 164 Anm. 44,46).

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht den Prozeßstoff nicht gewürdigt, obwohl eine Reihe von Umständen für die Annahme sprechen, daß die Firma B■■■■ die ihr gegen die Firma Be■■■■ zustehenden Ansprüche (möglicherweise schon vor Abschluß des Lagervertrages) stillschweigend an die Klägerin abgetreten hat.

Die Abtretung des Herausgabeanspruches ist, wie schon das Reichsgericht (RGZ 135, 85, 88) hervorgehoben hat, ein formloses Geschäft, das auch durch schlüssige Handlung vorgenommen werden kann. Bei der Ermittlung des Willens der Parteien ist zu beachten, daß als ihr Wille auch das angesehen werden kann, was zur Erreichung des verfolgten Vertragszweckes erforderlich ist, und zwar auch dann, wenn die Parteien sich über das Erforderliche nicht klar geworden sein sollten. Im allgemeinen werden bei einem auf Eigentumsübertragung gerichteten Veräußerungsvertrage in dieser Beziehung geringe Anforderungen an den Vertrag zu stellen sein, weil in der Regel der Wille der

Beteiligten auf die Benutzung aller aus der Rechtslage sich ergebenden rechtlichen Möglichkeiten gerichtet sein wird (RGZ 135, 85, 90).

Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß die Firma Back und die Klägerin der Ansicht waren, das Eigentum am Traubensaft stehe der Klägerin zu, weil sie ihn bezahlt habe, und daß die Klägerin, nachdem die Sperrung der Schecks mißlungen war, im Einverständnis mit der Firma B. bereit war, ihn zu übernehmen, um ihn weiterzuveräußern. Wenn die Firma B. unter diesen Umständen den Traubensaft bei der Firma Be. einlagerte, so hat sie zwar in eigenem Namen, aber offenbar in fremdem Interesse gehandelt. Gerade das ist das Kennzeichen der "mittelbaren" Stellvertretung. So betrachtet gewinnt auch, wie die Revision zutreffend rügt, die Bekundung des Zeugen B. eine andere Bedeutung, als das Berufungsgericht ihr beilegt. Der Zeuge hat ausgesagt, er habe mit dem Inhaber der Klägerin an dem Abend des Tages, an dem der Traubensaft zurückgegangen war, gesprochen. Der Inhaber der Klägerin habe ihn aufgefordert, zu schauen, daß die Säfte steril eingelagert würden. Sie hätten für die Klägerin eingelagert werden sollen, das sei ganz klar gewesen. Zur Auslegung der Vereinbarungen, die die Klägerin und die Firma B. bei diesem Gespräch getroffen haben, hätte das Berufungsgericht, wie die Revision ebenfalls mit Recht geltend macht, das Schreiben der Firma B. an die Firma Be. vom 9. Februar 1962 heranziehen müssen. In ihm heißt es, die angelieferten 60 000 l Traubensaft seien in das Eigentum der Klägerin übergegangen. Das Eigentum der Firma B. an der Ware gehe somit unter. Diese Erklärung läßt sich kaum anders verstehen, als daß die Firma B. aus dem Lagervertrag keine Rechte mehr beanspruche, die Rechte aus dem Vertrage vielmehr der Klägerin zustünden. Hatte, wie das Berufungsgericht feststellt, die Firma B. den Lager-

vertrag in eigenem Namen geschlossen, müßte sie nach dieser Erklärung den Herausgabeanspruch an die Klägerin abgetreten haben. In diesem Zusammenhang weist die Revision auch zutreffend auf das Schreiben der Firma B. an die Beklagte vom 21. März 1962 hin, in dem die Firma B. erklärt, sie habe den Saft für die Klägerin eingelagert und habe die Ware mit allen Rechten an die Klägerin abgetreten. In Verbindung mit der Einlagerung kann unter der Abtretung der "Ware" kaum etwas anderes als die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe der Ware gemeint sein. Schließlich wird das Berufungsgericht bei der erneuten Verhandlung auch das Schreiben der Firma B. an die Beklagte vom 2. Februar 1962 zu würdigen haben. In ihm heißt es, die Firma B. habe einen Auftrag der Firma B. zur treuhänderischen Einlagerung von 60 000 l Importsaft angenommen. Das könnte darauf hinweisen, daß die Firma B. schon bei Abschluß des Lagervertrages darauf hingewiesen hat, sie sei "Treuhänderin" für einen anderen.

Das Berufungsgericht läßt sich, wenn es einen Eigentums-erwerb durch Abtretung des Herausgabeanspruches verneint, ersichtlich auch durch die Erwägung leiten, die Klägerin und die Firma B. hätten geglaubt, die Klägerin sei bereits Eigentümerin durch Zahlung des Kaufpreises geworden, deshalb könnte die Firma B. nicht mehr den Willen gehabt haben, Eigentum zu übertragen, und die Klägerin nicht den Willen, Eigentum zu erwerben. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie würde zu dem Ergebnis führen, daß dann, wenn die Parteien eines Kaufvertrages meinen, schon durch Abschluß des Vertrages gehe das Eigentum an der Kaufsache über, der Verkäufer später nicht mehr wirksam das Eigentum übertragen könne, weil er bei der Besitzverschaffung nur die Vorstellung hat, der Käufer sei Eigentümer, nicht aber den Willen, der

Käufer solle Eigentümer werden. Daß das nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand. Einigung und Übergabe sind zu trennen. Die Einigung kann der Übergabe oder der Vereinbarung des Rechtsgeschäfts, das die Übergabe ersetzt, vorangehen. Erforderlich ist nur, daß der Wille, der andere solle Eigentümer werden, bis zur Übergabe fortbesteht. Daß im vorliegenden Fall die Klügerin und die Firma B. im Zeitpunkt der Einlagerung des Traubensaftes den übereinstimmenden Willen hatten, die Klügerin solle Eigentümerin sein, unterstellt das Berufungsgericht. Im übrigen wird, wenn eine Eigentumsübertragung aus Rechtsgründen mißlungen ist, ohne daß dies den Beteiligten zum Bewußtsein kommt, diese aber später den Übereignungsakt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vollziehen, davon auszugehen sein, daß in ihrem Verhalten sich auch stillschweigend der Wille äußert, falls entgegen ihrer Auffassung das Eigentum noch nicht übergegangen sei, wenigstens nunmehr das Eigentum wirksam zu übertragen. So ist z.B. mit Recht angenommen worden, die Abtretung des Herausgabeanspruches gegen einen Lagerhalter übertrage das Eigentum auch dann, wenn der Abtretende, sich deshalb nicht mehr für den Eigentümer hielt, weil er die Gegenstände an den anderen - ohne Abtretung des Herausgabeanspruches - verkauft hatte (Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 931 Anm.5; Karlsruhe OLG 26,70). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß die Einlagerung des Traubensaftes und die - hier zu unterstellende - Abtretung des Herausgabeanspruches nicht im Zusammenhang mit dem zwischen der Firma B. und der Klägerin geschlossenen Kaufvertrage erfolgt sind. Der Lagervertrag wurde vielmehr erst geschlossen, nachdem die Klügerin versucht hatte, sich unter Wiederveranschaffung der Schecks von dem ganzen Geschäft zu lösen. Als dies mißlungen war, wurden nach der Darstellung der Klägerin neue Rechtsbeziehungen derart geschaffen, daß das Eigentum am Traubensaft der Klägerin zustehen und die Firma B. ihn bei der Firma Be. so einlagern solle, daß die Klägerin über die Ware durch Weiterveräußerung verfügen könne. So ge-

sehen, läge eine neue Einigung vor. Daß dabei der Wille der Beteiligten dahin gegangen ist, das (vermeintliche) Eigentum der Klägerin solle bestehen bleiben, nähme dieser Willenserklärung nicht das Wesensmerkmal einer Einigung.

Auch die weitere Erwägung, anläßlich des Abschlusses des Lagervertrages könne die Firma B. nicht ihren Herausgabeanspruch an die Klägerin abgetreten haben, weil die Firma B. den Lagervertrag nicht als Vertreterin der Klägerin mit der Firma Bo. geschlossen habe, ist nicht stichhaltig. Eine Abtretung des Herausgabeanspruches könnte überhaupt nur erfolgen, wenn der Firma B. aus einem von ihr geschlossenen Lagervertrag ein Anspruch auf Herausgabe zustand. Die Abtretung des Herausgabeanspruches setzt also gerade den Abschluß eines Lagervertrages durch die Firma B. im eigenen Namen voraus.

II. Auf die Frage, ob die Erklärungen der Firma B. und der Klägerin die Voraussetzungen für eine Eigentumsübertragung erfüllen, würde es allerdings nicht ankommen, wenn der Traubensaft im Zeitpunkt des Abschlusses des Lagervertrages noch im Eigentum der Beklagten gestanden hat, die Firma B. nicht zur Veräußerung an die Klägerin berechtigt war und die Klägerin auch nicht kraft guten Glaubens an eine Veräußerungsbefugnis nach § 366 HGB Eigentum erworben hat. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Firma B. sei zur Veräußerung nicht befugt gewesen. Daß die Klägerin gutgläubig Eigentum erworben habe, verneint es, weil es an dem erforderlichen Übertragungsakt fehle, ohne zu prüfen, ob die Klägerin gutgläubig war. Da diese

Begründung, wie oben ausgeführt ist, der rechtlichen Nachprüfung nicht standhält, kann das klageabweisende Urteil nicht aufrechterhalten werden. Es käme, wenn im übrigen die Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend wäre, auf die Frage des guten Glaubens der Klägerin an. Es bestehen indessen, was bei der erneuten Verhandlung zu beachten sein wird, auch gegen die sonstigen Ausführungen rechtliche Bedenken.

1. Wenn die Revision allerdings meint, die Beklagte habe das Eigentum an den hier streitigen 600 hl Traubensaft schon dadurch verloren, daß die Firma B. diese Mengen durch "Nachnahme" bezahlt habe, so kann ihr darin nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht führt dazu aus, durch die "Nachnahme" sei der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht gegenstandslos geworden. Dagegen sprächen sowohl der Wortlaut des Schlußscheines als auch die Interessenlage. Die Firma B. habe Schulden bei der Beklagten aus früheren Geschäften gehabt. Wenn die Beklagte dann weitere Ware nur noch gegen Nachnahme lieferte, habe das den Zweck gehabt, zu verhindern, daß der Schuldenstand noch größer werde. Daraus sei aber nicht notwendigerweise zu entnehmen, daß die Beklagte auf Sicherheiten für die durch frühere Geschäfte entstandenen Schulden habe verzichten wollen. Lege man die Vereinbarung, daß gegen Nachnahme geliefert werden, dahin aus, die auf Grund des neuen Schlußscheines zu liefernde Ware gehe bei Bezahlung in das Volleigentum der Firma B. über, so hätte sich die Beklagte der Möglichkeit begeben, sich wegen der vorher entstandenen Forderungen

an die von ihr neuordings gelieferte Ware so lange halten zu können, wie diese nicht befugterweise weiter veräußert war. Unter den obwaltenden Umständen sei die Vereinbarung der Nachnahme dahin auszulegen, daß die Firma B■■■■, wenn sie die neue Ware erhalte, jeweils so viel bezahlen müsse, wie der Überbringer verlange, daß der Beklagten aber die Möglichkeit bleiben solle, diese Zahlungen zunächst auf die alten Schulden zu verrechnen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der erkennende Senat die Lieferungsbedingungen der Beklagten auslegen kann, obgleich in ihnen als ausschließlicher Gerichtsstand Ravensburg vereinbart ist. Sollten die Lieferungsbedingungen der freien Nachprüfung unterliegen, so würde der Senat zu derselben Auslegung wie das Berufungsgericht kommen. Es handelt sich bei der Nr. 10 der Lieferungsbedingungen um einen sogenannten erweiterten Eigentumsvorbehalt. Der bedeutet, daß der Eigentumsvorbehalt an einer verkauften Sache trotz Bezahlung des Kaufpreises für die Sache nicht untergeht, sondern das vorbehaltene Eigentum erhalten bleibt wegen aller bestehenden und noch erwachsenden Verbindlichkeiten des Käufers. Ob bei einer solchen Vereinbarung auch die Ansprüche aus späteren Kaufverträgen gesichert sind, bedarf hier keiner Entscheidung. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 14. Februar 1968 (- VIII ZR 220/65 - BGH/Warn 1968 Nr. 42 = NJW 1968, 885 = WM 1968, 447) eine Vereinbarung des Wortlauts: "der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Lieferwerks auch bis zur Erledigung aller weiteren Ansprüche, die dem Lieferwerk gegen den Besteller erwachsen sind oder aus der bestehenden Geschäftsverbindung noch erwachsen" jedenfalls dahin ausgelegt, die Käuferin habe sich das Eigentum auch vorbehalten für

alle Ansprüche, die entweder mit dem geschlossenen Kaufvertrage im Zusammenhang stehen oder aus einer Geschäftsverbindung herrühren, die bei Abschluß des Kaufvertrages schon bestand. Danach erheben sich keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die von der Firma B. [REDACTED] angeblich durch "Nachnahmen" bezahlten 600hl Traubensaft hätten wegen Verbindlichkeiten der Firma B. [REDACTED] aus früheren Geschäften noch so lange im Vorbehaltseigentum der Beklagten gestanden, als nicht die Firma B. [REDACTED] sie im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an einen Kunden veräußerte.

2. Das Berufungsgericht nimmt an, die Beklagte habe das Vorbehaltseigentum nicht durch eine Veräußerung der Ware verloren. Die Firma B. [REDACTED] habe nämlich die 600hl Traubensaft nicht wirksam an die Klägerin übereignet. Die Veräußerung sei nicht in ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr erfolgt. Die Firma B. [REDACTED] habe vielmehr entweder versucht, der Klägerin den von der Beklagten gelieferten ausländischen Traubensaft in betrügerischer Weise als deutschen zu übereignen. Oder aber der Inhaber der Klägerin und der Inhaber der Firma B. [REDACTED] seien darüber einig gewesen, daß der ausländische Traubensaft der Klägerin als deutscher verkauft werden solle. In beiden Fällen habe die Gefahr einer Beschlagnahme mit der Folge bestanden, daß die der Beklagten abzutretende Kaufpreisforderung der Firma B. [REDACTED] gegen die Klägerin gefährdet gewesen sei. Auch nach der Weigerung der Klägerin, den Traubensaft abzunehmen, habe, so meint das Berufungsgericht weiter, keine einem ordentlichen Geschäftsverkehr entsprechende Veräußerung des Traubensaftes an die Klägerin stattgefunden. Die Klägerin sei, nachdem die Sperrung der Schecks mißlungen sei, zwar allenfalls bereit gewesen, den Traubensaft zu übernehmen, aber nicht für ihre geschäftlichen Zwecke, sondern um sich durch

die Weiterveräußerung für ihre Forderung gegen die Firma B. aus der Vorauszahlung schadlos zu halten. Dabei seien sich die Klägerin und die Firma B. nicht einmal darüber einig gewesen, zu welchen Preise die Klägerin den Traubensaft übernehmen solle.

Diese Ausführung des Berufungsgerichts greift die Revision mit Recht an. Ob die ursprüngliche Veräußerung des Traubensaftes als eines deutschen Erzeugnisses im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr erfolgt war, kann dahinstehen. Aus diesem Verträge hat die Klägerin mangels Übergabe des Traubensaftes ohnehin kein Eigentum erworben. Etwas anderes gilt aber für die vom Berufungsgericht ebenfalls in Erwägung gezogene spätere Vereinbarung zwischen der Firma B. und der Klägerin über einen Erwerb des Traubensaftes als ausländischen Saft. Nach der unbedenklichen Annahme des Berufungsgerichts haben die Klägerin und die Firma B. den über den Traubensaft als deutschen Traubensaft geschlossenen Kaufvertrag rückgängig gemacht. Das bedeutet, daß die Firma B. den gezahlten Kaufpreis an die Klägerin zurückzahlen mußte, aber der Beklagten gegenüber berechtigt war, den Traubensaft nunmehr an einen anderen Kunden unter der zutreffenden Bezeichnung als ausländischen zu veräußern. Das wäre eine Veräußerung im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr gewesen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Firma B. nicht ebenso gut auch mit der Klägerin einen neuen Kaufvertrag über den Traubensaft, nunmehr als ausländischen, hätte schließen dürfen. Daß die Klägerin in diesem Falle den Kaufpreis für den Traubensaft nicht ein zweites Mal bezahlt, sondern gegen die neue Kaufpreisforderung mit ihrer Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises aus dem ersten Vertrag aufrechnet, sich also "schadlos" gehalten hätte, ist unerheblich. Das Berufungsgericht hat offenbar den Fall im Auge, daß ein Vorbehaltskäufer die Ware an einen Gläubiger unter Verrechnung

des Kaufpreises mit der Gegenforderung des Gläubigers verkauft. Dann wird eine Veräußerung im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr allerdings nicht vorliegen, weil der Vorbehaltskäufer infolge der Verrechnung den Erlös aus dem Weiterverkauf weder an den Vorbehaltsverkäufer abführen, noch ihm die Kaufpreisforderung abtreten kann. So liegt es nach der Darstellung der Klägerin hier aber nicht. Die Firma B. soll vielmehr den Erlös aus dem rückgängig gemachten Kaufvertrag bereits als "Nachnahme" an die Beklagte abgeführt haben. Einen solchen Sachverhalt stellt das Landgericht sogar ausdrücklich fest. Die Abrede über den verlängerten Eigentumsvorbehalt kann schwerlich dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte, wenn die Firma B. den Erlös aus einer Veräußerung an sie weitergeleitet hatte, der Kaufvertrag, der der Veräußerung zugrunde lag, aber rückgängig gemacht und die Ware dann mit einem neuen Vertrage zu gleichem Preise ein zweites Mal an den bisherigen Käufer veräußert wurde, sowohl den Erlös aus dem ersten nicht ausgeführten Kaufvertrage als auch aus dem zweiten verlangen dürfe. Die Firma B. konnte es im Verhältnis zur Beklagten bei der Bezahlung durch die "Nachnahme" belassen und gegenüber der Klägerin die Kaufpreisforderung aus einem neuen Kaufvertrag mit der Forderung der Klägerin auf Rückerstattung des Kaufpreises aus dem ersten aufgehobenen Kaufvertrage verrechnen. In einem solchen Falle steht die Beklagte genauso da, als hätte die Firma B. mit der Klägerin von Anfang an einen dem ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr entsprechenden Kaufvertrag über ausländischen Traubensaft geschlossen. Ein Grund, einen zweiten, dem Gesetz nicht zuwiderlaufenden Kaufvertrag anders zu behandeln als einen von vornherein gesetzmäßig geschlossenen, ist nicht ersichtlich.

III. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei wird das Berufungsgericht gegebenenfalls auch zu prüfen haben, ob etwa die §§ 987 ff BGB die Grundlage für die Klageansprüche bilden und die Klägerin sich den nach Behauptung der Beklagten auf den Kaufpreis erstatteten Betrag von 15 000 DM anrechnen lassen muß. Sollten die Voraussetzungen der §§ 987 ff BGB nicht vorliegen, so könnte auch § 816 BGB als Anspruchsgrundlage in Betracht kommen (vgl. hierzu auch das Urteil des erkennenden Senats vom 29. April 1968 - VIII ZR 27/66 - WM 1968, 701 = Betrieb 1968, 1019).

Die Entscheidung über die Kosten der Revision wird dem Berufungsgericht übertragen, weil die Entscheidung vom Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Dr. Haidinger	Bundesrichter Dr. Gelhaar ist beurlaubt, ortsabwesend und an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert.	Dr. Mezger
---------------	---	------------

Dr. Haidinger

Mormann

Braxmaier